



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

16.05.2022

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 17.03.22
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage der Stadträtin Frau Dr. Schöps
Betreff: nicht-ukrainische Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind
TOP: 6.1

Fragestellung:

Mündliche Anfrage zu nicht-ukrainischen Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind Rückwirkend ab dem 24.02.2022 bis zum 23.05.2022 von der Notwendigkeit eines Aufenthaltstitels befreit sind auch Ausländer, die sich am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten haben oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 lit. 3a AsylbLG).

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele nicht-ukrainische Drittstaatenangehörige oder Staatenlose, die aus der Ukraine geflohen sind, wurden bislang in Halle registriert?

Stand 20.04.2022

Es sind von den 3.072 Geflüchteten 152 Personen, die aus dem Staatsgebiet der Ukraine geflüchtet sind und nicht deren Staatsbürgerschaft haben.

2. Berät die Verwaltung diese Menschen entsprechend der BMI-Verordnung vom 07.03.2022, dass sie kein Asyl beantragen müssen, sondern Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben?

Es haben alle aus der Ukraine Geflüchteten einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt; es gibt keine Fälle, wo ein Asylantrag gestellt worden ist.

3. Wenn ein Antrag auf Asyl von solchen Menschen bereits gestellt wurde, kann dieser Antrag zurückgenommen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt werden?

Ein bereits gestellter Asylantrag kann grundsätzlich jederzeit gegenüber dem BAMF zurückgenommen werden. Im Übrigen steht ein anhängiges Asylverfahren der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht entgegen, da dieser Aufenthaltstitel bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einräumt (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Mit Gewährung des vorübergehenden Schutzes und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ruht ein anhängiges Asylverfahren (§ 32a Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Katharina Brederlow
Beigeordnete